

Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung

Vom 5. Juni 2012 (Stand 1. März 2024)

Das Amt für Berufsbildung des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 Abs. 2 Bst. a–c des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen vom 30. August 2001¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Lehrbetriebsverbunde

¹ Der Kanton beteiligt sich an den Gemeinkosten für die Schaffung von Ausbildungsplätzen der nicht kommerziell ausgerichteten, im Kanton Zug ansässigen Lehrbetriebsverbunde.

² Bezugsberechtigt sind Verbunde mit mindestens fünf selbstständigen Firmen, welche nicht der gleichen übergeordneten Unternehmung angehören.

³ Der Beitrag des Kantons wird für jeden bezugsberechtigten Verbund jährlich neu festgelegt. Er richtet sich nach einem durch das Amt für Berufsbildung (nachstehend Amt genannt) festgelegten Pauschalbeitrag pro Lernende bzw. Lernenden oder nach einem vom Amt genehmigten Budget des Verbunds, das die aktuelle Situation auf dem Lehrstellenmarkt für die vom Verbund geführten Lehrberufe berücksichtigt.

⁴ Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt jährlich eine Verfügung mit den zu erfüllenden Auflagen, welche durch die Verantwortlichen der Lehrbetriebsverbunde gegengezeichnet wird.

§ 2 Überbetriebliche Kurse (ÜK)

¹ Das Amt ist in den Aufsichtskommissionen der Berufsverbände, die im Kanton Zug überbetriebliche Kurse durchführen, angemessen vertreten.

¹⁾ BGS [413.11](#)

² Der Kanton subventioniert die überbetrieblichen Kurse gemäss dem Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz. Dabei wird in der Regel die offizielle Pauschale pro ÜK-Tag und lernender Person ausbezahlt (Bundesanteil plus Kantonsteil 1).

³ ... *

⁴ Der Kanton kann in folgenden Fällen der ÜK-Kommission oder dem kantonalen oder regionalen Berufsverband einen zusätzlichen Kantonsteil 2 ausrichten oder diese/n mittels eines Globalbetrags unterstützen:

- a) Aufbau einer neuen ÜK-Kommission;
- b) ausserordentliche Investitionen;
- c) kantonale Auflage zur Durchführung von ÜKs mit unterbesetzten Klassen.

⁵ Bei interkantonalen überbetrieblichen Kursen entspricht der Subventionsatz in der Regel der offiziellen ÜK-Pauschale gemäss SBBK.

⁶ Der Kanton kann die Subventionierung vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung durch die ÜK-Kommission abhängig machen.

⁷ Die ÜK-Pauschalen werden bei folgenden Formen der beruflichen Grundbildung ausgerichtet:

- a) betrieblich organisierte Grundbildung (Lehrbetrieb mit Lehrvertrag);
- b) schulisch organisierte Grundbildung (Schulen mit Praktikum).

⁸ Die ÜK-Pauschalen werden auch an ÜK-befreite Lehrbetriebe ausgerichtet.

⁹ Die Abrechnung erfolgt am Ende des Kalenderjahrs. Der Kanton kann per Ende des 1. Quartals eine Vorauszahlung von maximal 70 % des erwarteten Kantonsbeitrags leisten.

¹⁰ Das Amt für Berufsbildung übernimmt den Arbeitgeberbeitrag für Lernende ohne Lehrvertrag, welcher beim Besuch der überbetrieblichen Kurse anfällt. *

§ 3 Bildungsbewilligung

¹ Die Bildungsbewilligung ist vor dem Abschluss von Lehrverträgen einzuholen.

² Bildungsbewilligungen werden unbefristet erteilt, erlöschen jedoch nach 5 Jahren, wenn während dieser Zeitspanne keine Lernenden ausgebildet worden sind.

³ Eine Bildungsbewilligung wird in der Regel an Betriebe erteilt, die seit mindestens zwei Jahren bestehen. *

§ 4 Verantwortliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

¹ Die verantwortlichen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner können vom Amt zu Informationsveranstaltungen und Weiterbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der betrieblichen Ausbildung verpflichtet werden.

² Die Funktion als verantwortliche Berufsbildnerin, verantwortlicher Berufsbildner kann bis zum Erreichen des 70. Altersjahres wahrgenommen werden. *

§ 5 Lehrvertragsformulare

¹ Es darf nur das national einheitliche Lehrvertragsformular verwendet werden.

§ 6 Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

¹ Das Amt führt obligatorische Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner durch. Zum Kurs werden in der Regel nur gelernte Fachleute mit mindestens zwei Jahren Berufspraxis zugelassen.

² Gesuche um Befreiung von Kursen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sind dem Amt mit der Meldung der/des Berufsbildungsverantwortlichen einzureichen. Dem Gesuch sind die Unterlagen zum Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung beizulegen.

³ Auf Gesuch hin kann sich das Amt für Berufsbildung an den Kosten eines anderweitig absolvierten Kurses (durchgeführt durch einen anderen Anbieter) beteiligen, sofern dieser denselben Qualitätsansprüchen genügt. *

§ 7 Aufnahmeverfahren an die Berufsmaturitätsschulen

¹ Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse der Sekundarschule der gemeindlichen und privaten Schulen aus dem Kanton Zug sowie aus dem Schulischen Brückenangebot des Kantons Zug, die den Zuweisungsentscheid zur Berufsmaturitätsschule gemäss § 27f des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982²⁾ vorweisen, können prüfungsfrei in die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen (BM 1) eintreten. Dabei gilt bei der Erfahrungsnote für den Eintritt in die Berufsmaturitätsschulen ein Orientierungswert von 5.0. *

²⁾ BGS [412.113](#)

^{1a} Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Zug, die aus der 3. Klasse (Sekundarstufe I) des Gymnasiums in eine Berufslehre übertreten, können prüfungsfrei in die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen (BM 1) eintreten, wenn sie mindestens die provisorische Promotion in das 2. Semester der 3. Klasse erreichen. *

² Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Zug, die aus einem Schultyp der Sekundarstufe II in eine Berufslehre übertreten, werden prüfungsfrei in die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen (BM 1) aufgenommen, sofern das Aufnahmeverfahren dieses Schultyps mindestens den Limiten bzw. den Anforderungen des Aufnahmeverfahrens für die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen entspricht. *

³ Schülerinnen und Schüler, welche die Bedingungen für den prüfungsfreien Eintritt an lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen nicht erfüllen, können eine Aufnahmeprüfung absolvieren. Die Aufnahmeprüfungen für die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen erfolgen – je nach Ausrichtung der Berufsmaturität – am Gewerblich-industriellen Bildungszentrum Zug (GIBZ) oder am Kaufmännischen Bildungszentrum Zug (KBZ). Die Berufsmaturitätsschulen führen die Aufnahmeprüfungen durch und entscheiden über die Aufnahme. *

⁴ Die Aufnahmeprüfungen erstrecken sich über den Schulstoff der ersten 5 Semester der Sekundarschule in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch.

⁵ Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz, aber mit Lehrort im Kanton Zug, haben den Nachweis über das bestandene Aufnahmeverfahren des Wohnortkantons beizubringen.

⁶ Die Anmeldung an die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule erfolgt durch die Schülerin oder durch den Schüler an das Amt, welches das entsprechende Anmeldeformular zur Verfügung stellt. *

⁷ Für gelernte Berufsleute, die im Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses sind, kommt das Aufnahmeverfahren an eine Berufsmaturitätsschule (BM 2) gemäss Abs. 3 und 4 in erwachsenengerechter Form sinngemäss zur Anwendung und ist in den Reglementen der Berufsmaturitätsschulen des Kantons Zug geregelt. *

^{7a} Die Berufsmaturitätsschulen reichen dem Amt für Berufsbildung ihre Reglemente nach erfolgter Anpassung ein³⁾. *

⁸ Die Anmeldung an eine Berufsmaturitätsschule (BM 2) für gelernte Berufsleute, die im Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses sind, erfolgt direkt an die entsprechende Berufsmaturitätsschule. *

³⁾ SR [412.103.1](#)

⁹ Mit Bezug auf den Eintritt in eine Berufsmaturitätsschule für gelernte Berufsleute entscheidet das Amt über die Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen, die ausserhalb der SBFI-Normen erworben worden sind. *

¹⁰ In Grenz- und Spezialfällen entscheidet das Amt über die Aufnahme.

§ 7a * Genehmigung von Praktika in Kindertagesstätten

¹ Berufsvorbereitende Praktika in Kindertagesstätten, die länger als sechs Monate dauern, bedürfen einer Genehmigung durch das Amt für Berufsbildung. Für die Berechnung der Dauer werden alle berufsvorbereitenden Praktika der Praktikantin bzw. des Praktikanten in Kindertagesstätten zusammengezählt. Das Amt für Berufsbildung regelt die Genehmigungsvoraussetzungen in einer Wegleitung.

§ 8 Kostenübernahme beim Berufsabschluss für Erwachsene und bei der höheren Berufsbildung *

¹ Der aktuelle Wohnsitzkanton übernimmt die Kosten einer Nachholbildung oder Validierung von Bildungsleistungen gemäss Art. 31 und Art. 32 der Berufsbildungsverordnung⁴⁾.

² Für die Kostenübernahme besteht keine Alterslimite. *

³ Im Bereich der höheren Berufsbildung werden nur Kosten übernommen, für welche bis Studienbeginn eine Kostengutsprache vorliegt. *

⁴ Allfällige durch den Schulortkanton auferlegte zusätzliche Kosten werden von der lernenden Person übernommen. *

§ 9 Kostenübernahme beim Schulbesuch von Repetentinnen und Repenten ohne Lehrvertrag

¹ Die Kosten für den Schulbesuch von Repetentinnen und Repenten ohne Lehrvertrag, welche die ursprüngliche Lehrzeit im Kanton Zug absolviert haben, werden vom Kanton Zug übernommen. Die Materialkosten für das Qualifikationsverfahren gehen zu Lasten der Lernenden. *

§ 9a * Kosten bei Schulortwechsel aufgrund einer Disziplinar massnahme

¹ Wird eine Lernende bzw. ein Lernender aufgrund einer disziplinarischen Massnahme von der Berufsfachschule gewiesen, kann das Amt die neuen oder zusätzlichen durch den Schulortwechsel entstehenden Schulkosten dem Lernenden weiter verrechnen.

⁴⁾ SR [412.101](#)

§ 10 * ...

§ 11 * ...

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
05.06.2012	01.07.2012	Erlass	Erstfassung	GS 31, 531
06.09.2013	01.08.2013	§ 7 Abs. 1	geändert	GS 2013/055
06.09.2013	01.08.2013	§ 7 Abs. 7	geändert	GS 2013/055
06.09.2013	01.08.2013	§ 7 Abs. 9	geändert	GS 2013/055
28.05.2015	01.08.2016	§ 2 Abs. 3	aufgehoben	GS 2015/022
22.11.2016	01.01.2017	§ 7 Abs. 1	geändert	GS 2016/050
22.11.2016	01.01.2017	§ 7 Abs. 3	geändert	GS 2016/050
22.11.2016	01.01.2017	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 2016/050
28.11.2019	01.01.2020	§ 3 Abs. 3	eingefügt	GS 2019/064
28.11.2019	01.01.2020	§ 4 Abs. 2	eingefügt	GS 2019/064
28.11.2019	01.01.2020	§ 7 Abs. 1	geändert	GS 2019/064
28.11.2019	01.01.2020	§ 7 Abs. 1a	eingefügt	GS 2019/064
28.11.2019	01.01.2020	§ 7 Abs. 2	geändert	GS 2019/064
28.11.2019	01.01.2020	§ 7 Abs. 6	geändert	GS 2019/064
28.11.2019	01.01.2020	§ 7 Abs. 7	geändert	GS 2019/064
28.11.2019	01.01.2020	§ 7 Abs. 8	geändert	GS 2019/064
28.11.2019	01.01.2020	§ 7 Abs. 9	geändert	GS 2019/064
28.11.2019	01.01.2020	§ 8	Titel geändert	GS 2019/064
28.11.2019	01.01.2020	§ 8 Abs. 2	eingefügt	GS 2019/064
28.11.2019	01.01.2020	§ 8 Abs. 3	eingefügt	GS 2019/064
28.11.2019	01.01.2020	§ 8 Abs. 4	eingefügt	GS 2019/064
28.11.2019	01.01.2020	§ 9a	eingefügt	GS 2019/064
28.11.2019	01.01.2020	§ 10	aufgehoben	GS 2019/064
28.11.2019	01.01.2020	§ 11	aufgehoben	GS 2019/064
04.11.2021	01.01.2022	§ 7a	eingefügt	GS 2021/064
15.02.2024	01.03.2024	§ 2 Abs. 10	eingefügt	GS 2024/008
15.02.2024	01.03.2024	§ 6 Abs. 3	eingefügt	GS 2024/008
15.02.2024	01.03.2024	§ 7 Abs. 7a	eingefügt	GS 2024/008

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	05.06.2012	01.07.2012	Erstfassung	GS 31, 531
§ 2 Abs. 3	28.05.2015	01.08.2016	aufgehoben	GS 2015/022
§ 2 Abs. 10	15.02.2024	01.03.2024	eingefügt	GS 2024/008
§ 3 Abs. 3	28.11.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/064
§ 4 Abs. 2	28.11.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/064
§ 6 Abs. 3	15.02.2024	01.03.2024	eingefügt	GS 2024/008
§ 7 Abs. 1	06.09.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/055
§ 7 Abs. 1	22.11.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016/050
§ 7 Abs. 1	28.11.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/064
§ 7 Abs. 1a	28.11.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/064
§ 7 Abs. 2	28.11.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/064
§ 7 Abs. 3	22.11.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016/050
§ 7 Abs. 6	28.11.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/064
§ 7 Abs. 7	06.09.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/055
§ 7 Abs. 7	28.11.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/064
§ 7 Abs. 7a	15.02.2024	01.03.2024	eingefügt	GS 2024/008
§ 7 Abs. 8	28.11.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/064
§ 7 Abs. 9	06.09.2013	01.08.2013	geändert	GS 2013/055
§ 7 Abs. 9	28.11.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019/064
§ 7a	04.11.2021	01.01.2022	eingefügt	GS 2021/064
§ 8	28.11.2019	01.01.2020	Titel geändert	GS 2019/064
§ 8 Abs. 2	28.11.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/064
§ 8 Abs. 3	28.11.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/064
§ 8 Abs. 4	28.11.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/064
§ 9 Abs. 1	22.11.2016	01.01.2017	geändert	GS 2016/050
§ 9a	28.11.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019/064
§ 10	28.11.2019	01.01.2020	aufgehoben	GS 2019/064
§ 11	28.11.2019	01.01.2020	aufgehoben	GS 2019/064